



Erziehungsdepartement BS
z.H. Leiter Mittelschulen und
Berufsbildung
Patrick Langloh
Leimenstrasse 1
Postfach
4001 Basel

Basel, 19.1.2024

**Konsultationsantwort zur Änderung der Verordnung über das Bildungszentrum
Gesundheit Basel-Stadt (BZG)**

Sehr geehrter Herr Langloh

Die Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS) hat die Unterlagen betreffend «Änderung der Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG)» studiert und zur Konsultation an den Konferenzvorstand des BZG weitergeleitet. Die nachfolgende Konsultationsantwort setzt sich aus der Rückmeldung des Konferenzvorstandes und den Bemerkungen des Leitenden Ausschusses zusammen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die meisten Anpassung in der Verordnung durch die Logik der Zuständigkeit bedingt sind oder aufgrund geltender Praxis erfolgen.

§5

Dass die Zuständigkeit der Lehrpläne nicht mehr beim Erziehungsrat liegt, ist nachvollziehbar. Neu liegt die Zuständigkeit beim «BZG». Diese neue Begrifflichkeit taucht im Dokument wiederholt auf. Es ist unklar, wer oder was mit «BZG» genau gemeint ist. Im Zusammenhang mit den Lehrplänen ist zum Beispiel unklar, ob die Schulleitung diese erlässt und wie die Lehr- und Fachpersonen in diesen Prozess eingebunden sind. Wünschenswert wäre ein ausgeglichenes Gremium aus Bildungsgangleitung und Vertretungen der Lehrpersonen. Wo es notwendig ist, muss deshalb ausgeführt werden, wer oder was das «BZG» ist.

§15

Die angesprochene Vergütungstabelle ist leider nicht Teil der Konsultationsunterlagen. So lässt sich keine Aussage darüber treffen, inwiefern sich die zwei Modelle (>200 Lektionen oder <200 Lektionen) vergleichen lassen, respektive ob diese den entsprechenden Aufträgen gerecht werden.

§16 Die Änderung entspricht der gängigen Praxis und wird begrüsst.

§17 Die Änderung entspricht der gängigen Praxis und wird begrüsst.

Die KSBS dankt für die Möglichkeit zur Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Simon Rohner, Präsident